

- d) Einführung von Neuerermethoden in der volkseigenen örtlichen Industrie,
- e) Struktur- und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen,
- f) die verstärkte Einbeziehung der privaten Industrie und des Handwerks bei der Steigerung und Produktion von Massenbedarfsgütern.

(3) Das Kollegium setzt sich zusammen aus:

dem Staatssekretär (Vorsitzender),
dem Stellvertreter,
dem Leiter der Hauptabteilung Volkseigene Örtliche Industrie,
dem Leiter der Hauptabteilung Handwerk,
dem Leiter der Hauptabteilung Private Wirtschaft,
einem Leiter der Abteilung Örtliche Wirtschaft beim Rat eines Bezirkes,
einem Angehörigen eines volkseigenen örtlichen Betriebes.

Der Staatssekretär bestimmt den Sekretär des Kollegiums und kann eine andere Zusammensetzung des Kollegiums nach Bestätigung durch den Ministerpräsidenten anordnen.

(4) Das Kollegium nimmt in seinen regelmäßig durchzuführenden Sitzungen Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder sowie auch anderer leitender Mitarbeiter des Staatssekretariats, der ihm fachlich unterstellten Abteilungen Örtliche Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammer und der Organisationen des Handwerks entgegen, erörtert Fragen der praktischen Leitung, den Erfüllungsstand und die Durchführung des Planes und der wichtigsten Anord-